

# **Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Biederitz**

## **§ 1 Präambel**

Aufgrund von § 35 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Land Sachsen-Anhalt Nr. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.11.2019 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Entschädigungszahlungen und das Sitzungsgeld für die Ortsbürgermeister, den Gemeinderat, die Ortschaftsräte, die Feuerwehren und Mitglieder der Ausschüsse sowie den Verdienstausschuss.

## **§ 3 Monatliche Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeister**

(1) Die Ortsbürgermeister bzw. Ortsbürgermeisterinnen erhalten nach der Wahl aus der Mitte des Ortschaftsrates ab dem Tag des Amtsantrittes eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Einwohnerzahl der Ortschaft in Höhe von:

Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Biederitz	470,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Heyrothsberge	275,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Gerwisch	470,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Gübs	185,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Königsborn	185,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Woltersdorf	185,00 €

## **§ 4 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Gemeinde- und Ortschaftsräte**

(1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 125,00 €.

(2) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme berufener sachkundiger Einwohner an Ausschusssitzungen in Höhe von 16,00 € je Sitzung und Tag für maximal 12 Mal im Jahr gezahlt.

(3) Die Ortschaftsräte erhalten ausschließlich einen monatlichen Pauschalbetrag entsprechend der Einwohnerzahlen in Höhe von

Ortschaftsräte in der Ortschaft Biederitz	59,00 €
Ortschaftsräte in der Ortschaft Heyrothsberge	30,00 €
Ortschaftsräte in der Ortschaft Gerwisch	52,00 €
Ortschaftsräte in der Ortschaft Gübs	23,00 €
Ortschaftsräte in der Ortschaft Königsborn	23,00 €
Ortschaftsräte in der Ortschaft Woltersdorf	23,00 €

## **§ 5 Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

Neben Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern nach § 4 erhalten als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung

der Vorsitzende des Gemeinderates	100,00 €
die Ausschussvorsitzenden d. Ausschüsse d. Gemeinderates	50,00 €
die Fraktionsvorsitzenden d. Fraktionen d. Gemeinderates	50,00 €.

## **§ 6 Einstellung von Zahlungen**

(1) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Mandatsträger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, sein Mandat wahrzunehmen.

(2) Im Falle der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten steht dem Stellvertreter von Anfang an die Aufwandsentschädigung zu. Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.

## **§ 7 Grundsatz für den Ersatz des Verdienstauffalls**

(1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstauffall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstauffalls nach den Sätzen 1 und 2 ist in der Satzung durch Höchstbeträge zu begrenzen.

## **§ 8 Verdienstpauschale**

(1) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstauffalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstauffall abweichend von § 7 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstauffallpauschale). Die Verdienstauffallpauschale darf 18 Euro nicht übersteigen.

## **§ 9 Aufwandsentschädigung und Verdienstauffall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Wasserwehr**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Bürger im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr und der Wasserwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Gemeindewehrleiter	225,00 €
stellv. Gemeindewehrleiter	75,00 €
Ortswehrleiter	110,00 €
stellvertretender Ortswehrleiter	55,00 €
Gemeindejugendfeuerwehrwart	50,00 €
Jugendfeuerwehrwart Ortsfeuerwehr	50,00 €
Kinderfeuerwehrwart Ortsfeuerwehr	50,00 €
Gerätewart	30,00 €
Atemschutzgeräteträger	5,00 €
stellv. Wasserwehrleiter	30,00 €

(2) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Biederitz erhält je Einsatz nach Alarmierung (entsprechend Einsatzbericht) und je feuerwehrtechnische Ausbildungseinheit eine Entschädigung in Höhe von 6,50 €.

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr länger als einen Monat nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Die Nichtausübung für den angegebenen Zeitraum teilt der Wehrleiter unverzüglich der Leitung des Haupt- und Ordnungsamtes mit.

(4) Nach § 10 BrSchG haben private Arbeitgeber Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Verpflichtung der ehrenamtlich tätigen Bürger im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr zur Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit entstanden ist.

Nichtselbständigen wird der tatsächlich nachgewiesene Verdienstauffall, vorzugsweise durch Zahlung an den Arbeitgeber ersetzt.

Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, soll der Verdienstauffall in Form eines Pauschalbetrages in Höhe von 16,00 €/Stunde ersetzt werden.

Erstattungen erfolgen auf Antrag, dem entsprechende Nachweise sind beizufügen.

(5) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Wasserwehr erhalten für die Wach- und Hilfedienste ab der Hochwasserstufe II eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € pro Einsatz. Der Einsatz beginnt mit Alarmierung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Wasserwehr und endet mit ihrer Ablösung oder dem Ende der Wassergefahr. Dies gilt nicht für den stellv. Wasserwehrleiter.

## **§ 10 Reisekostenvergütung**

(1) Ehrenamtlich Tätigen steht eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen zu.

(2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

## **§ 11 Fälligkeiten/Zahlungen**

(1) Die Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung wie folgt:  
Die Zahlungen der Aufwandsentschädigung erfolgen am ersten Tag des Monats im Voraus.  
Das Sitzungsgeld für

Januar, Februar, März	bis 20. April;
April, Mai, Juni	bis 20. Juli;
Juli, August, September	bis 20. Oktober;
Oktober, November, Dezember	bis 20. Dezember.

(2) Der Zahlungsanspruch beginnt mit dem Monat der Konstituierung, Wahl bzw. Ernennung und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

## **§ 10 Steuerliche Behandlung**

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Biederitz vom 11.12.2014 außer Kraft.

**Biederitz, den 21.11.2019**

gez. Kay Gericke  
Bürgermeister

Dienstsiegel